

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 20. November 2019

**1014.**

**Elektrizitätswerk, Bezug von 100 Prozent Ökostrom durch die Dienstabteilungen der Stadt Zürich, Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 15. Mai 2013 (STRB Nr. 417/2013)**

**IDG-Status: öffentlich**

## **1. Zweck der Vorlage und Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 417/2013 legte der Stadtrat fest, dass die Dienst-abteilungen der Stadt das Stromprodukt ewz.ökopower (AS 732.316) des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) beziehen. Dies gilt im Sinne einer Mindestanforderung an die ökologische Qualität des verbrauchten Stroms. Alternativ können Dienstabteilungen auch das Produkt ewz.solartop (AS 732.317) bestellen. Bestimmte Dienstabteilungen sind von dieser Regelung ausgenommen und beziehen für ihre Verbrauchsstellen aber mindestens das Produkt ewz.naturpower bzw. seit dem 1. Januar 2015 das Produkt ewz.basis (AS 732.314) mit zusätzlichem ökologischem Mehrwert analog ewz.naturpower.

Am 22. Mai 2019 hat der Gemeinderat die Anpassung der geltenden Energietarife auf den 1. Januar 2020 beschlossen (GR Nr. 2018/472). Der Energietarif ewz.ökopower wurde totalrevidiert und per 1. Januar 2020 in «ewz.pronatur» umbenannt, der Tarif «ewz.basis» wurde teilrevidiert und per 1. Januar 2020 in «ewz.econatur» umbenannt (STRB Nr. 520/2019). Neu erlassen wurde der Tarif «ewz.natur». Die Energietarife ewz.solartop und ewz.wassertop (AS 732.318) werden per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Aufgrund dieser Änderungen in der Energietarifstruktur soll der STRB Nr. 417/2013 aufgehoben und ersetzt werden durch eine neue Regelung zu der von den städtischen Dienstabteilungen zu beziehenden Stromqualität (Grad der Ökologisierung).

## **2. Beibehaltung des Ökostrombezugs gemäss Postulat GR Nr. 2012/451**

Mit der mit STRB Nr. 417/2013 festgelegten Regelung zum Bezug von Ökostrom durch die Dienstabteilungen der Stadt wurde das Postulat GR Nr. 2012/451 umgesetzt, wonach die Dienstabteilungen (einschliesslich der Gemeindebetriebe) ihren Strombedarf zu 100 Prozent durch «naturemade star»-zertifizierte oder gleichwertige Produkte decken sollen. Weiter sollte ein Mindestanteil von fünf Prozent in Form von Solarstrom bezogen werden. Ausnahme davon bildete der Strombezug der Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich (VBZ).

Mit der Festlegung des Bezugs von ewz.ökopower durch die Dienstabteilungen kam die Stadt der Forderung des Postulats GR Nr. 2012/451 weitestgehend nach; den stadtnahen Institutionen kann der Bezug von Ökostrom nicht vorgeschrieben werden (vgl. Kapitel 4). Der Anteil von fünf Prozent Solarstrom konnte nicht umgesetzt werden, weil dieser Mindestanteil nicht mit den Zielsetzungen der «ewz-Stromzukunft 2012 bis 2050» übereinstimmte; diese sieht eine erhöhte Investition in Windenergie vor, die sich entsprechend im prozentualen Anteil an Windenergie in ewz.ökopower niederschlägt. Es wurde aber ein Mindestanteil von 2,5 Prozent Solarstrom im «ewz.ökopower» festgelegt. Aktuell setzt sich ewz.ökopower zusammen aus 89,96 Prozent Strom aus «naturemade star»-zertifizierten Wasserkraftwerken, 7,5 Prozent Strom aus Wind- und 2,54 Prozent Strom aus Solaranlagen. Der Anteil an Solarstrom schwankt aufgrund der volatilen Produktion, steigt aber tendenziell durch den jährlichen Zubau von Photovoltaik (PV)-Anlagen auf Dächern der Stadt.

Die Forderungen dieses Postulats sollen auch mit der vorliegenden neuen Regelung sinngemäss umgesetzt bleiben und die Dienstabteilungen der Stadt nach wie vor naturemade star-zertifizierten Ökostrom beziehen.

### **3. Von ewz.ökopower zu ewz.pronatur**

Mit Ausnahme der Konsumstellen Öffentliche Beleuchtung (ewz), Betriebsenergie für Transformation und Transportverluste Verteilnetz (ewz), Anlagen der Abteilung ewz-Energiedienstleistungen und Fahrstrom (VBZ) (vgl. STRB Nr. 417/2013, Ziffer 3), beziehen die städtischen Dienstabteilungen grösstenteils das Produkt ewz.ökopower. Dies gilt auch für jene Dienstabteilungen, die den Marktzugang beantragt haben. Diese Dienstabteilungen beziehen weiterhin Strom beim ewz, gestützt auf einen Energieliefervertrag. Gegenwärtig sind dies die Stadtpitäler Triemli und Waid, die VBZ sowie die Pflegezentren mit den folgenden Verbrauchsstätten Bachwiesen, Bombach, Entlisberg, Käferberg, Mattenhof / Irchelpark, Gehrenholz und Witikon / Riesbach. Die vom ewz bezogene Energie entspricht bezüglich Stromqualität derjenigen von ewz.ökopower und damit der Anforderung gemäss STRB Nr. 417/2013. Dienstabteilungen, die den Netzzugang erklärt haben, bezahlen weiterhin einen angemessenen Beitrag an die Finanzierung der Deckungsdifferenzen des ewz in den Grundversorgungstarifen (entweder indem für eine Dauer von zwei Jahren ab Erklärung des Netzzugangs ein Beitrag von Fr. 10.–/MWh geleistet oder indem der Netzzugang anstatt auf den 1. Januar 2019 erst per 1. Januar 2020 erklärt wurde). Dies aus Solidaritätsgründen zu den grundversorgten Kundinnen und Kunden in der Stadt Zürich, die derzeit noch keinen Netzzugang erklären können. Im Gegenzug haben diese Dienstabteilungen das einmalige Recht, im Fall von stark ansteigenden Strompreisen im Markt vom ewz wieder zu den Konditionen der Grundversorgung beliefert zu werden.

Bestimmte Gebäude und Anlagen beziehen 100 Prozent «ewz.solartop». Aktuell sind dies das Stadion Letzigrund, das Schulhaus Leutschenbach und die Amtshäuser III (Werdmühlstrasse 10) und IV (Uraniastrasse 7).

Die Dienstabteilungen, einschliesslich jener mit Energieliefervertrag mit dem ewz, sollen per 1. Januar 2020 in das Produkt ewz.pronatur (totalrevidierter ewz.ökopower) überführt werden. Das Produkt setzt sich zusammen aus einem Mix von naturemade star-zertifiziertem Strom, wobei ein Solaranteil von 3,5 Prozent vorgesehen ist. Mit dem Bezug von ewz.pronatur wird zudem der jährliche Zubau von Solaranlagen durch das ewz gefördert. Die ökologische Qualität des darin enthaltenen Stroms entspricht damit dem geltenden ewz.ökopower, das die Dienstabteilungen gegenwärtig beziehen, jedoch mit einem höheren Anteil an Solarstrom: 3,5 Prozent bei ewz.pronatur gegenüber 2,54 Prozent bei ewz.ökopower.

Auch jene Gebäude und Anlagen, die derzeit ihren Strombezug zu 100 Prozent über ewz.solartop decken, sollen aufgrund der Aufhebung dieses Produkts per 31. Dezember 2019 ab 1. Januar 2020 «ewz.pronatur» beziehen. Das ewz bietet PV-Energiedienstleistungs-Modelle für städtische Dienstabteilungen und Stiftungen an. Das ewz übernimmt bei PV-Energiedienstleistungen dabei sämtliche technischen und administrativen Aufgaben und den städtischen und stadtnahen Eigentümervertreterinnen entstehen vorab keine Investitionskosten. Mit STRB Nr. 901/2019 wurden die Abläufe zum Abschluss von PV-Energiedienstleistungs-Verträgen mit den Vertreterinnen und Vertretern städtischer Immobilienportfolios bei Immobilien Stadt Zürich und Liegenschaften Stadt Zürich sowie den Strom beziehenden, mietenden Dienstabteilungen vereinfacht. Das ewz verrechnet den effektiv bezogenen Solarstrom dann jeweils auf der Stromrechnung. Je nach Grösse der PV-Anlage und dem Stromverbrauch der Gebäudenutzenden können die daraus resultierenden Eigenverbrauchsgrade erheblich variieren, zwischen 30 Prozent bis annähernd 100 Prozent der Solarstromproduktion. Der über die Produktion der PV-Anlage hinausgehend benötigte Strom wird wie bisher durch den Bezug

von ökologischen Stromprodukten des ewz abgedeckt. Ein allfälliger Überschuss aus diesen PV-Anlagen, also derjenige Solarstrom, der nicht zeitgleich im Gebäude verbraucht wird, wird für die Produkte «ewz.pronatur» und «ewz.solarzüri» verwendet. Die Gebäudenutzenden profitieren dank den PV-Energiedienstleistungen von Einsparungen bei den Stromkosten.

Bei nicht gemessenen Konsumstellen (Pauschalen für Radaranlagen, Verkehrsleit- und -regelanlagen usw.) verrechnet das ewz ebenfalls das Stromprodukt «ewz.pronatur» in Form einer Pauschale (Ziffer 2.5.2 Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, AS 732.210). Diese Pauschalen können zum Energiepreis zusätzlich einen Gebührenanteil für Dienstleistungen beinhalten, die den Aufwand des ewz für Unterhalt, Vertrieb und Verrechnung der Konsumstelle decken.

#### **4. Empfehlung an stadtnahe Institutionen**

Die Regelung zur Ökologisierung des Strombezugs kann nur für die Dienstabteilungen Geltung beanspruchen. In der Stadt Zürich gibt es diverse stadtnahe Institutionen mit unterschiedlichen Rechtsformen (u. a. Stiftungen, selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten oder städtische Aktiengesellschaften), die zwar den Departementen angegliedert sind, jedoch separate Budgets haben und eigenständig sind. Diese Institutionen können nicht mittels Beschluss des Stadtrats dazu verpflichtet werden, ihren Strombezug zu ökologisieren. Im Sinne einer Empfehlung sollen sich die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in Organen der stadtnahen Institutionen dafür einsetzen, dass auch diese Institutionen ihren Strombedarf mit «ewz.pronatur» decken.

#### **5. Ausnahmen**

Wie bis anhin sollen die folgenden vier Kategorien von Verbrauchsstellen der Stadt von der Verpflichtung zum Bezug von «ewz.pronatur» ausgenommen bleiben:

- ewz: Öffentliche Beleuchtung
- ewz: Betriebsenergie für Transformation und Transportverluste im Verteilnetz
- ewz: Anlagen der Abteilung ewz-Energiedienstleistungen
- VBZ: Fahrstrom

Die Konsumstellen der öffentlichen Beleuchtung werden für den jährlichen Überschuss an ökologischem Mehrwert verwendet. Soweit das ewz über einen Überschuss bei der Beschaffung von ökologischem Mehrwert verfügt, schreibt es diesen ökologischen Mehrwert diesen Konsumstellen gut. Damit wird verhindert, dass der ökologische Mehrwert verfällt, ohne dass er ausgewiesen wird.

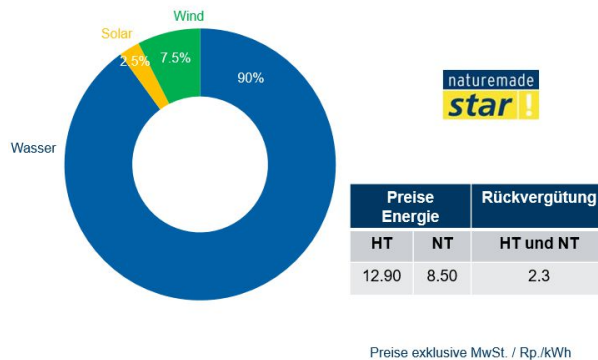
Der Strombezug der Anlagen des ewz-Geschäftsbereichs Energiedienstleistungen ist ebenfalls von der Regelung auszunehmen, da der benötigte Strom an die Kundinnen und Kunden, mit denen Energie-Contracting-Verträge abgeschlossen wurden, weiterverrechnet wird. Die Kundinnen und Kunden werden zwar zu einer möglichst starken Ökologisierung motiviert, aber letztlich entscheiden sie über den Ökologierungsgrad. Das ewz bewegt sich in diesem Bereich im freien Wettbewerb und würde durch diese Regelung im freien Markt Nachteile erleiden.

Der Fahrstrom der VBZ wird durch den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) finanziert. Der Stadtrat kann dem ZVV den Ökologierungsgrad der VBZ nicht vorschreiben. Jedoch ist der ZVV seit 2005 bereit, in moderatem Rahmen die Mehrkosten zu tragen, die sich aus einer Lieferung von Strom aus erneuerbaren Quellen ergibt. Mit dem «naturemade basic»-zertifizierten Strom kann der Forderung nach möglichst wirtschaftlicher Betriebsführung und Ökologisierung am

besten Rechnung getragen werden. Deshalb soll der Strombedarf nach Möglichkeit auch weiterhin durch ein «naturemade basic»-zertifiziertes Produkt abgedeckt werden.

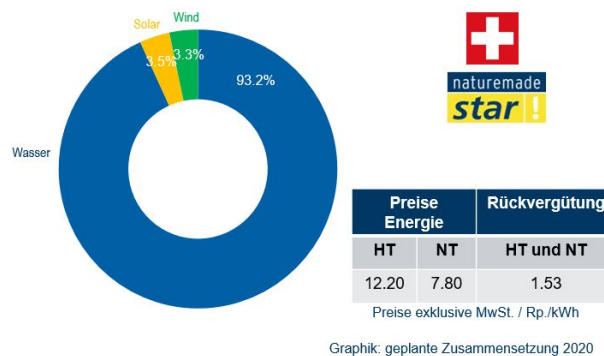
## 6. Auswirkungen der Überführung auf ewz.pronatur

### ewz.ökopower



Der gegenwärtig geltende Tarif ewz.ökopower kostet 12,9 Rp./kWh im Hochtarif (HT) und 8,5 Rp./kWh im Niedertarif (NT). Mit der Rückvergütung für naturmade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (Rückvergütung, AS 732.329) wird der Bezug gegenwärtig noch mit 2,3 Rp./kWh vergünstigt. Einschliesslich der Rückvergütung bezahlen die Dienstabteilungen somit 10,6 Rp./kWh im HT und 6,2 Rp./kWh im NT.

### ewz.pronatur



Mit der Überführung von ewz.ökopower zu ewz.pronatur per 1. Januar 2020 werden sich die Kosten des Energieverbrauchs leicht senken, da ewz.pronatur gegenüber ewz.ökopower rund 0,7 Rp./kWh günstiger ist, nämlich 12,2 Rp./kWh im HT und 7,8 Rp./kWh im NT (STRB Nr. 520/2019 Dispositiv-Ziffer 6).

Zu berücksichtigen ist, dass der Gemeinderat die Rückvergütung des gestützt auf Art. 35 Energieverordnung (EnV, SR 730.01) erhobenen Netzzuschlags per 1. Januar 2020 angepasst hat. Sie basiert dann auf der konkreten Verwendung des Netzzuschlags für die in Art. 35 Abs. 2 Energiegesetz (EnG, SR 730.0) vorgesehenen Zwecke. Es wird nur noch jener Anteil des Netzzuschlags rückvergütet, der unmittelbar für die Förderung von Ökostrom aus verschiedenen Erzeugungsarten eingesetzt wird. Die Rückvergütung wird in diesem Rahmen durch den Stadtrat festgelegt. Per 1. Januar 2020 ist die Rückvergütung auf 1,53 Rp./kWh festgelegt worden (STRB Nr. 520/2019, Ziffer 8). Einschliesslich der Rückvergütung beträgt ewz.pronatur

per 1. Januar 2020 somit 10,67 Rp./kWh im HT und 6,27 Rp./kWh im NT. Für die Verbrauchsstellen führt dies zu einer geringfügigen Erhöhung der Strombezugskosten.

Da ewz.solartop per 1. Januar 2020 wegfällt und durch ewz.pronatur ersetzt wird, verringern sich die Kosten für jene Verbrauchsstellen, die per 1. Januar 2020 stattdessen ewz.pronatur beziehen: 12,2 Rp./kWh im HT und 7,8 Rp./kWh (bzw. mit Rückvergütung 10,67 Rp./kWh im HT und 6,27 Rp./kWh im NT) gegenüber 56 Rp./kWh im HT und NT für ewz.solartop (bzw. 42,75 Rp./kWh mit Rückvergütung gemäss STRB Nr. 472/2018).

## **7. Berichterstattung**

Die Energiebeauftragte der Stadt Zürich wird dem Stadtrat über die Einhaltung der Vorgaben zur ökologischen Qualität des Stromverbrauchs der städtischen Verwaltung im Rahmen des Berichts zur Energiepolitik berichten.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Alle Dienstabteilungen der Stadt Zürich beziehen im Sinne einer Mindestanforderung das Stromprodukt «ewz.pronatur» zum jeweils gültigen Tarif.
2. Folgende Konsumstellen sind von der Regelung ausgeschlossen und beziehen einen individuellen Strommix:
  - Elektrizitätswerk: Öffentliche Beleuchtung
  - Elektrizitätswerk: Betriebsenergie für Transformation und Transportverluste Verteilnetz
  - Elektrizitätswerk: Anlagen der Abteilung ewz-Energiedienstleistungen
  - Verkehrsbetriebe Stadt Zürich: Fahrstrom
3. Bei nicht gemessenen Konsumstellen (Pauschalen für Radaranlagen, Verkehrsleit- und -regelanlagen usw.) verrechnet das Elektrizitätswerk das Stromprodukt «ewz.pronatur». Diese Pauschalen können zum Energiepreis zusätzlich einen Dienstleistungsaufwand beinhalten.
4. Die Energiebeauftragte berichtet über die Erreichung der Ziele im Rahmen des Berichts Energiepolitik.
5. Der Stadtratsbeschluss Nr. 417/2013 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.
6. Die Regelung gemäss Ziffer 1–5 tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.
7. Die Departementsvorstehenden werden eingeladen, dafür besorgt zu sein, dass die ihrem Departement angegliederten stadtnahen Institutionen aufgefordert werden, ihren Strombedarf mit «ewz.pronatur» oder einem Liefervertrag in gleichwertiger Stromqualität zu dem Produkt «ewz.pronatur» zu decken.
8. Mitteilung an die Departementsvorstehenden und Dienstabteilungen, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Kanzleidienste) und die Energiebeauftragte.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti